

Examenskurs Privatrecht – 7. Besprechungsfall

Sachverhalt

Die privat krankenversicherten Eheleute M und F haben mit der Geburt ihres fünften Kindes ihre Familienplanung abgeschlossen. Sie wenden sich daher gemeinsam an den Urologen U, den M als Kunden seiner Kunsthandlung kennt. U solle an M eine Sterilisation vornehmen. Nach ausführlicher Beratung und Aufklärung von M und F durch U u.a. über die seltene Möglichkeit fortbestehender bzw. erneuter Zeugungsfähigkeit kommen M und F mit U überein, dass die Sterilisation durchgeführt werden soll.

U führt an M die vereinbarte Sterilisation durch. Dabei trennt U aus Nachlässigkeit einen Samenleiter des M nicht kunstgerecht durch. Ein Jahr nach dem vereinbarten und durchgeführten Eingriff fühlt sich F wieder schwindelig und elend. Tatsächlich bestätigt sich der Verdacht einer erneuten Schwangerschaft. Es stellt sich heraus, dass M der Vater ist.

Nach der Geburt ihres sechsten Kindes K möchten M und F wissen, ob sie den U auf Ersatz ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber K in Anspruch nehmen können. U hatte während einer Diskussion über diese Forderung seine Zahlungsunwilligkeit bereits bekundet. M und F hätten – was zutrifft – nach der Feststellung der Schwangerschaft bekundet, sich doch auf das Kind zu freuen. Sie sollten daher glücklich über den Zuwachs sein und von der Ersatzforderung absehen.

In Anbetracht der von M und F gestellten Forderung macht nun auch U gegen M Ansprüche geltend: Er verlangt das Bild „Die Sonne“ heraus. Dieses hatte U dem M zunächst verkauft und übereignet, dann aber beide Rechtsgeschäfte wegen arglistiger Täuschung durch M wirksam angefochten. M hatte das Bild allerdings zwischenzeitlich an X, der von der arglistigen Täuschung des U durch M keine Kenntnis hatte, weiterverkauft und übereignet, es dann jedoch aufgrund mangelbedingter Rückabwicklung vom Erwerber X zurückerhalten.

1. Aufgabe:

Es sind die folgenden Fragen gutachterlich zu prüfen:

- a) Steht M und F gegen U ein Anspruch auf Ersatz ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber K zu?
- b) Hat U gegen M einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes "Die Sonne"?

2. Aufgabe:

M erhält eine Aufforderung zur Zahlung des Arzthonorars für die vorgenommene Sterilisation von dem gewerblichen Inkassobüro IB GmbH. Die Forderung war wie bei U üblich an die IB GmbH verkauft und abgetreten worden. Nach Ansicht der IB GmbH ergebe sich aus den von U weitergegebenen Patientenunterlagen zweifelsfrei die Berechtigung zur Forderung. M ist empört über diese Vorgehensweise. Es könne doch nicht zulässig sein, dass ein Arzt seine Forderungen einfach an Dritte veräußern könne, ohne zuvor das Einverständnis seiner Patienten einzuholen.

Muss M das Arzthonorar an die IB GmbH zahlen?

Bearbeitervermerk:

Zur Höhe des Kindesunterhalts bedarf es keiner Ausführungen.